

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

32. Sitzung, 21.03.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweihunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 21. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Fortsetzung der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Erbrecht, und der Uebergangsbestimmungen zu diesem Gesetzentwurf. (Anlage 113 S. 557 und 571.)
 2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung kürzerer Verzögerungsfristen.
 3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Reorganisation der Feuerschen Ersparungscasse. (Anl. 161.)
 4. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Parzellenbesitzer der Vorwerke Ahrensböck, Hohenhorst, Süsel und Gronenberg, betr. die Erlassung eines Gesetzes wegen anderweitiger Veranlagung der Grundsteuer in den neu erworbenen Gebietstheilen des Fürstenthums Lübeck.
 5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des H. F. E. Böhmer und Genossen aus Bosau und Hassendorf, betr. die Aufhebung der Genossenschaften im Grundbesitz.
 6. Desgl. über die Petition des Carl Baurmeister zu Eutin, betr. Rechtsschutz.
 7. Desgl. über die Petition der Bevollmächtigten für die Bauerschaften Ehren, Winkum, Röpke und Angelbeck, betr. Verzögerung einer Entscheidung in Markenangelegenheiten.
 8. Desgl. über die Petition der Tettenfer Schulachtsgenossen, wegen Aenderung des Schulgesetzes behuf gerechterer Vertheilung der Schullasten.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch: Staatsminister v. Rössing, Appellationsrath Hullmann und Ministerialassessor Wesche.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verliest der Schriftführer Köhler das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

Eine Petition des Amtschließers J. D. Voedeker zu Detmenhorst, betr. Gehaltszuschlag. (An den Finanzausschuß.)

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

I. Fortsetzung der Berathung des Entwurfs eines Ge-

setzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Erbrecht, und der Uebergangsbestimmungen zu diesem Gesetzentwurf. (Anl. 113 S. 557 und 571.)

Zu Art. 9 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

№ 34:

dem Art. 9 folgende Bestimmung als §. 4 hinzuzufügen:

In den (hier sind die einzelnen Geseesdistricte einzuschalten, welche der Ausschuss in einer Nachfuge zu diesem Berichte namhaft machen wird)

kann der Grunderbe einer zur Landwirthschaft benutzten Stelle den Beschlag derselben gegen den abzuschätzenden vollen Werth beanspruchen. Dieser Beschlag besteht:

- a) aus dem für die Bewirthschaftung der Stelle gehaltenem Vieh, dem dafür bestimmten Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengeräth, dem Leinenzug und den Betten,
- b) aus den vorhandenen Früchten und dem vorhandenen Dünger.

№ 35:

in einem besonderen Paragraphen Folgendes zu bestimmen:

„Die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Abschätzung gehört ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in erster Instanz zur Zuständigkeit des Amtsgerichts derjenigen Gemeinde, in deren Mutterrolle sich der Artikel der Grunderbstele befindet.“

№ 36:

folgenden fernerem Paragraphen aufzunehmen:

„Der Grunderbe muß den Miterben ihren Antheil vom schuldenfreien Werthe der Grunderbstele und von dem Werthe des von ihm gemäß §. 4 beanspruchten Beschlages nach halbjähriger Kündigung auszahlen und bis dahin vom Todestage des Erblassers an landesüblich verzinsen.“

Abg. **Ahlhorn**: Er sehe nicht ein, weshalb der Ausschuß die Gemeinden Barel, Jade und Schweiburg anders behandeln wolle, als die übrigen. Er möchte sie alle gleichmäßig behandelt wissen, und beantrage er deshalb:

im Ausschufsantrag № 6 des nachträglichen Berichts hinter „Damme“ zu setzen: „Stadt und Amt Barel“.

Reg.-Com. **Sullmann**: Die Staatsregierung sei mit dem Ausschufsantrag einverstanden. Würde der Grunderbe in der Regel auch ohne Hülfe besonderer gesetzlicher Vorschrift das Inventar zu billigem Preise aus der Erbtheilung erhalten können, so gebe ihm doch die vorgeschlagene Bestimmung den nicht unwichtigen Vortheil, daß er dasselbe sofort für sich in Anspruch nehmen dürfe; außerdem schütze sie ihn gegen die Gefahr eines übermäßigen Aufgebots.

Abg. **Tanzen**: Er könne der Majorität nicht bestimmen, weil er glaube, daß durch diesen Antrag das Vorrecht des Grunderben nochmals erhöht würde; außerdem halte er es auch nicht für wünschenswerth, daß die junge Kraft immer wieder mit denselben Mitteln wirthschafte.

Abg. **von Galen**: Als Vertreter eines Geseßdistricts sei er für den Antrag des Ausschusses. Die Ansicht des Ausschusses gehe dahin, daß das Wort „dafür“ sich auf „Bewirthschaftung“ beziehe; was also nicht zur Bewirthschaftung gehöre, gehöre auch nicht zum Inventar.

Abg. **Schomann**: Der Grund, weshalb man mit einigen Gemeinden eine Ausnahme gemacht habe, liege darin, daß man geglaubt habe, hiermit den Wünschen dieser Gemeinden entgegenzukommen. Wenn man sage „Amt Oldenburg“, so sei die Stadt Oldenburg einbegriffen, und ebenso begreife „Amt Barel“ auch die Stadt Barel in sich.

Präsident: Er gebe anheim, ob dies nicht etwas ganz Neues sei, was aus dem Antrag nicht zu ersehen wäre.

Abg. **Schomann**: Er habe nur die Ansicht des Ausschusses interpretirt; in den Verhandlungen sei häufig hervorgehoben, daß die Bezeichnung Amt Barel, Amt Oldenburg auch die Städte Barel und Oldenburg in sich begreife.

Abg. **Russell**: Er könne constatiren, daß der Ausschuß in seinen Verhandlungen von dieser Voraussetzung ausgegangen sei, müsse aber der Ansicht des Herrn Präsidenten beistimmen, daß hier ein neuer Antrag notwendig sei, und beantrage er deshalb:

im Ausschufsantrag № 6 des nachträglichen Berichts hinter „Damme“ zu setzen: „Barel und den Städten Oldenburg und Barel“ und die übrigen Worte von „und — Schweiburg“ zu streichen.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. **Barnstedt**: Um jeglichen Zweifel bezüglich der Auslegung des Antrags 34 zu beseitigen, beantrage er:

im Ausschufsantrag № 34 ist unter a. vor „Acker-, Haus- und Küchengeräth“ das Wort „dem“ zu streichen, desgleichen vor „Leinenzug“ das Wort „dem“, desgleichen vor „Betten“ das Wort „den“.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. **Ahlhorn**: Er ziehe seinen Antrag zu Gunsten des Antrags des Abg. Russell zurück.

§. 2 und 3 des Entwurfs werden angenommen.

Antrag des Abg. Russell wird angenommen.

Antrag des Abg. Barnstedt wird angenommen.

Desgleichen der Antrag № 34 mit den beschlossenen Aenderungen.

Die Anträge 35 und 36 werden angenommen.

Zu Art. 10 ist vom Ausschuß der Antrag 37 gestellt:

im vierten Absage des §. 1 die Worte: „und ebenso unter den Kindern desselben Bruders, sowie derselben Schwester“ zu streichen.

Präsident: Dieser Antrag sei unter der Voraussetzung gestellt, daß das Grunderbrecht nur unter Abkürzungen stattfinde; da dies nicht der Fall, so sei derselbe als erledigt anzusehen.

Antrag 39:

dem Art. 10 folgende Fassung zu geben:

„§. 1. Sind mehrere Grunderbstele nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht nur an einer dieser Stellen ein.“

„§ 2. Wenn jedoch die nachgelassenen Grunderbstellen theils dem Vorzuge der älteren Geburt, theils dem Vorzuge der jüngeren Geburt unterliegen, und nicht nach beiden Rechten derselbe Miterbe zum Grunderben berufen ist, so findet das Grunderbrecht an je einer Stelle aus beiden Rechtsgebieten statt, so daß der nach dem Vorzuge der älteren Geburt Berufene eine nach Majorat vererbende Stelle und der nach dem Vorzuge der jüngeren Geburt Berufene eine nach Minorat vererbende Stelle erhält.“

„§ 3. Wird ein Miterbe zum Grunderben in einem Rechtsgebiete berufen, in welchem mehrere zum Nachlaß gehörige Grunderbstellen vorhanden sind, so hat er die Stelle zu wählen, an welcher er das Grunderbrecht ausüben will. Das Alleineigenthum der erwähnten Grunderbstelle wird erworben durch die Erklärung der Wahl.“

„§ 4. Werden in Gemäßheit des §. 2 zwei Grunderbstellen nach Grunderbrecht vererbt, so ist behufs Ermittlung ihres schuldensfreien Werthes (Art. 9 §. 3) der Betrag der nachgelassenen, aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckten Schulden von dem abgeschätzten Werthe dieser Stellen nach Verhältniß desselben in Abzug zu bringen.“

Von der Minorität ist der Antrag 40 gestellt:

den Art. 10 unverändert anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne sich diesem Antrag vollständig anschließen. Durch die Annahme des Entwurfs würden die anderen Kinder, die doch auch von demselben Vater abstammten, zu sehr benachtheiligt werden. Er bitte deshalb die Versammlung dringend, den Antrag 39 anzunehmen.

Abg. **von Galen**: Er sei für den Antrag der Minorität, durch den Antrag der Majorität werde die freie Willensbestimmung beschränkt; derselbe widerspreche seines Erachtens überhaupt dem Geiste des ganzen Gesetzes.

Abg. **Schomann**: Er müsse sich dem Antrage der Majorität anschließen. Was die Befürchtung des Abg. von Galen anlange, daß durch denselben die freie Willensbestimmung beschränkt werde, so sei diese durchaus unbegründet, da es dem Eigenthümer ja immer unbenommen sei, durch Testament seine Besitzung nach Belieben unter seine Söhne zu vertheilen.

Abg. **Russell**: Er halte die Bedenken nicht für ganz unbegründet; es könnten leicht allzu große Grunderbstellen gebildet werden.

Abg. **Tanzen**: Er sei für den Antrag der Mehrheit. Die Befürchtung, daß dadurch der Grundbesitz sich zu sehr in eine Hand concentrirte, könne er nicht theilen. Die Eltern würden jedenfalls schon dafür sorgen, daß auch die übrigen Kinder einen nicht allzu geringen Theil des elterlichen Ver-

mögens bekämen. Die Bestimmung des Entwurfs hätte in manchen Kreisen Beunruhigung erregt; in dem Berichte des Amtes Dvelgönne sei hervorgehoben, daß der Amtsrath aus eigener Initiative die Erklärung abgegeben, daß die hier in Frage stehende Bestimmung des Art. 10 nicht wünschenswerth erscheine. Er ersuche die Versammlung, dem Antrag der Mehrheit beizutreten.

Abg. **Nathan**: Es liege hier eine wichtige Sache zur Entscheidung vor; er habe sich hier für den Antrag der Majorität entschieden, und zur Motivirung seiner Abstimmung weise er darauf hin, daß durch diesen Antrag die Interessen Derjenigen, die nicht zu Grunderben berufen seien, einigermaßen gewahrt würden. Dem Herrn Regierungs-Commissair gegenüber, der gestern die Abgeordneten aus den Fürstenthümern aufgefordert habe, nach der in den Gutachten der Amtsräthe ausgedrückten öffentlichen Meinung zu stimmen, müsse er erklären, daß er bereits vorher zu dieser Frage Stellung genommen habe, und bemerke er hier, daß er eine derartige Ermahnung seitens des Herrn Regierungs-Commissairs entschieden zurückweisen müsse.

Reg.-Com. **Sullmann**: Obgleich er gestern dem Abg. Brockhaus gegenüber ausdrücklich hervorgehoben, daß es ihm nicht eingefallen sei den Abgeordneten aus den Fürstenthümern das Gutachten der Amtsräthe an's Herz zu legen, sondern nur die Ansicht der betheiligten Abgeordneten, so finde er hier doch dasselbe Mißverständnis wieder vor; er hätte erwartet, daß dieses jedenfalls durch seine gestrige zweite Rede gehoben wäre. Uebrigens nehme er als Reg.-Com. durchaus das Recht in Anspruch, zur besseren Begründung eines Anspruchs auf die öffentliche Meinung der betheiligten Kreise und auf die Autorität derjenigen Abgeordneten, welche diese Kreise vertreten und die Sachlage am besten kennen, hinzuweisen. Gerade von Seiten der Abgeordneten aus den Fürstenthümern würde häufig zum Schutze gegen Majorisirung der Anspruch erhoben, daß die Abgeordneten der andern Landesheile auf die Ansichten der Vertreter des Fürstenthums überwiegende Rücksicht nehmen müßten; die Gründe aber, welche ein Abgeordneter vorführen dürfe, dürfen ebenso wenig die Vertreter der Regierung geltend machen.

Präsident: Es sei namentliche Abstimmung beantragt.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Der Antrag 39 wird in namentlicher Abstimmung mit 22 gegen 8 Stimmen angenommen.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Tanzen, Wilken, Wulff, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Gills, Glüsing, Graepel, Hoyer, Huchting, Köhler, Lengler, Nathan, Detken, Propping, Rübepusch, Schildt, Schomann, Strodtzoff.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten:

Bünemeyer, Bünemann, von Galen, von Hammel, Krahn, Müller, Russell, Stukenborg.

Der Abg. Windmüller war abwesend.

Damit ist die Regierungsvorlage erledigt.

Antrag 42, welcher lautet:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die obervormundschaftlichen Behörden angewiesen werden, die Vormünder, welche in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes, betr. das Erbrecht für ihre Pupillen eine Grunderbstelle zu wählen haben, zu veranlassen, daß sie diese Wahl sobald als möglich nach dem Eintritt des Erbfalls vornehmen,

wird angenommen.

Deßgleichen Art. 11—12.

Zu Art. 13 sind vom Ausschuß folgende Anträge gestellt:

N^o 41:

den Art. 13 in folgender Fassung anzunehmen:

„Wenn Grundbesitz auf Abkömmlinge, Ehegatten, Eltern oder Voreltern, Voll- oder Halbgeschwister oder Kinder von Voll- oder Halbgeschwistern des Erblassers zu Miteigenthum vererbt ist, so hat die Erbtheilung, wenn nicht eine andere Theilungsweise letztwillig angeordnet, oder von sämtlichen Miterben vereinbart ist, in der Weise zu geschehen, daß der Grundbesitz nach vorgängiger Abschätzung des gegenwärtigen Werths zunächst unter den Miterben aufgesetzt, und wenn mindestens die Schätzungssumme geboten ist, dem Höchstbietenden zugeschlagen, andernfalls aber zum öffentlichen Verkauf gebracht wird. Eine Grunderbstelle, sowie eine sonstige in demselben Artikel der Mutterrolle befaßte, behausete Besizung ist unter den Miterben ungetheilt für sich zum Aufsaße zu bringen.“

„Vormünder und Curatoren sind an vorstehende Bestimmungen nicht gebunden.“

N^o 45

(Antrag der Minorität):

den Art. 13 in obiger Fassung nur bis zu den Worten „zu bringen“ anzunehmen.

Abg. **von Galen**: Er glaube, daß das Recht des Minderjährigen hinlänglich geschützt sei, wenn der Vormund für ihn eintrete. Er möchte dem Vormunde keine größeren Befugnisse einräumen, als jedem andern Familiengliede.

Antrag 45 wird abgelehnt.

Antrag 44 angenommen.

Art. 14 angenommen.

Reg.-Com. **Hullmann**: Er möchte noch nachträglich zu Art. 13 eine kleine redactionelle Aenderung beantragen; im Gesetzentwurf sei häufig das Wort „Stelle“ statt „Grunderbstelle“ gebraucht. Um Zweifel und Unklarheiten zu vermeiden, beantrage er, daß statt „Stelle“ immer „Grunderbstelle“ gesetzt werde.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. **Borgmann**: In Art. 13 §. 2 sei wieder eine Ausnahmebestimmung gegen Anbauer getroffen, da denselben verboten würde, eine Theilung ihrer Grundstücke vorzunehmen; er behalte sich in Bezug hierauf einen Antrag für die zweite Lesung vor.

Antrag 47:

das Gesetz folgendermaßen zu systematisiren.

I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1.

II. Von dem Grunderbrecht Art. 2—11.

III. Von der Theilung des nicht nach Grunderbrecht vererbten Grundbesitzes Art. 12.

IV. Von der Form der Erbverträge Art. 13.

V. Schlußbestimmungen Art. 14,

wird angenommen.

Antrag 48.

Zu Art. 12, betr. Uebergangsbestimmung hinsichtlich des Gesetzes, betr. das Erbrecht, wird vom Reg.-Com. **Hullmann** folgender Verbesserungsantrag gestellt:

im Art. 12 §. 2 statt „Wenn eine Stelle“ zu setzen:

„Wenn eine Grunderbstelle“,

derselbe wird angenommen.

Antrag 49:

„den Uebergangsbestimmungen noch folgende mit Art. 14 und 15 zu bezeichnende zwei Artikel hinzuzufügen:

Art. 14.

Im Verwaltungswege sind die geeigneten Verfügungen zu treffen, um vor dem — (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) — die Grundbesitzer auf das Inkrafttreten des Gesetzes besonders hinzuweisen und denselben zur etwaigen Abgabe ihrer Willenserklärungen nach Art. 4 §. 1 des Gesetzes betr. das Erbrecht, Veranlassung zu geben. Zur Entgegennahme dieser Willenserklärungen können auch besondere Commissaire bestellt werden.

Für dieses Verfahren und die vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geschehenen Eintragungen der Stellen sind Gebühren nicht zu berechnen.“

Antrag 15.

„Eine bisher einem Grunderbrecht (Anerbrecht, Sigerbrecht) unterliegende Stelle, welche am — (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) einem Pupillen oder Curanden gehört, gilt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 5 §. 2 des Gesetzes, betr. das Erbrecht als eine Grunderbstelle im Sinne dieses Gesetzes bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tage, mit welchem sie in das Eigenthum eines Dispositionsfähigen gekommen ist.“ —

Der Antrag wird angenommen.

Der Präsident bestimmt die Frist zur Einbringung von

Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzes, betr. das Erbrecht, wie desjenigen, betr. die Theilbarkeit des Grundbesizes bis Mittwoch Abend.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

Antrag der Staatsregierung:

die Bestimmung des Art. 2e des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Reg.-Com. **Wesche**: Er bitte die Versammlung, den Beschluß der ersten Lesung wieder aufzugeben; derselbe sanctionire ein Princip, welches allen bisherigen Rechtsanschauungen zuwiderlaufe, da man von jeher dem Fiscus größere Vorzüge eingeräumt habe, als den Privaten. Der Entwurf wolle sogar nur Gleichstellung und dies sei das Mindeste was man fordern müsse. Eine solche Bestimmung entspreche auch nur dem Principe, welches vom Landtage bereits in dem Gesetze für das Herzogthum, betr. die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer, und in dem vorliegenden Gesetze hinsichtlich der Sporteln adoptirt sei. Auf Preußen könne man sich nicht berufen, da dort freilich die fragliche Bestimmung im Verjährungsgesetz nicht erforderlich sei, aber einfach deshalb weil dort Steuern vom verfloßenen Jahre überall nicht zurückgefordert werden könnten.

Die Staatsregierung lege sehr großes Gewicht auf die fragliche Bestimmung und bitte er daher dringend, derselben noch jetzt zuzustimmen.

Abg. **Wulff**: Er halte die Streichung der Worte für durchaus gerechtfertigt.

Antrag der Staatsregierung wird abgelehnt; der Gesetzentwurf wird, wie er in erster Lesung beschloßen, auch in zweiter Lesung angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Reorganisation der Teverschen Ersparungscasse.

Der Gesetzentwurf wird, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter angenommen.

IV. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Parcellenbesitzer der Vorwerke Ahrensböck, Hohenhorst, Süfel und Gronenberg, betr. die Erlassung eines Gesetzes wegen anderweitiger Veranlagung der Grundsteuer in den neu erworbenen Gebietstheilen des Fürstenthums Lübeck.

Niemand meldet sich zum Wort.

Der Ausschufsantrag:

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zu übergeben, mit dem Ersuchen, dieselbe möge in Erwägung ziehen, ob nicht auch das Gesetz vom 8. April 1851, betr. Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu Staats- und Gemeindelasten, in den durch das Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten Gebietstheilen einzuführen sei; hinsichtlich der übrigen

Anträge der Petition jedoch zur Tagesordnung überzugehen,

wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des H. F. E. Böhmker und Genossen aus Bosau und Hassendorf, betr. die Aufhebung der Genossenschaften im Grundbesitz.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Verschiedene Eingesessene des Amts Cutin petitionirten um Erlaß eines Gesetzes, welches die Theilung von größeren gemeinschaftlichen Grundflächen bezwecke. Es gebe dort 7—8 Dorfschaften, in denen solch gemeinsamer Besitz vorhanden sei. Die Betheiligten hätten sich früher schon an's Ministerium gewandt, es sei ihnen aber geantwortet, daß vorläufig eine Veranlassung zum Erlaß eines solchen Gesetzes nicht vorliege. Der Ausschuf habe es nicht für thunlich erachtet auf das Petition einzugehen, weil es nicht zulässig erscheine, daß die Staatsregierung unter Zustimmung des Provinzialraths ohne Mitwirkung des Landtags für das Fürstenthum Gesetze erlasse. Andererseits habe sich der Ausschuf nicht verhehlen können, daß im wirthschaftlichen Interesse die Theilung der fraglichen gemeinschaftlichen Grundflächen wünschenswerth sei, und beantrage derselbe deshalb:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben, ob es erforderlich erscheint, die in der Petition hervorgehobenen Verhältnisse durch ein Gesetz zu regeln, im übrigen aber über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Carl Baurmeister zu Cutin, betr. Rechtschuf.

Carl Baurmeister, welcher wegen Betrug und Unterschlagung zu 2 Jahren Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 4 Jahre verurtheilt sei, habe sich zu drei verschiedenen Malen an den Landtag gewandt, mit der Bitte, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Mit derselben Bitte habe er sich bereits an den Bundeskanzler gewandt, welcher die Petition dem hiesigen Staatsministerium zugesandt habe. Hauptsächlich beklage er sich über die Schließung der Bank und über ungerechte Verurtheilung; übrigens gebe die sehr umfangreiche Petition doch kein klares Bild von der Lage der Sache. Auch beklage er sich darüber, daß man ihn 5 Monate in Untersuchungshaft gehalten habe. Er beschwere sich über den Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Verteidiger, überhaupt über jedes Mitglied des Obergerichts, namentlich aber über D. G. Nath Esmarck, den er als geisteskrank darstelle. Die ganze Sache sei unrichtig geführt und ein von ihm vorgeschlagener Entlastungszeuge sei nicht vernommen. Nach der ganzen Sachlage habe er aber selbst die Untersuchung verzögert, da er, wie er selbst anführe, nicht

habe Rede und Antwort stehen wollen. Der Ausschuss habe geglaubt, über diese Petition zur Tagesordnung übergehen zu müssen und stelle derselbe deshalb den Antrag:

Der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergeben.

Derselbe wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Bevollmächtigten für die Bauerschaften Ehren, Winkum, Nöpfe und Angelbeck, betr. Verzögerung einer Entscheidung in Markenangelegenheiten.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Vor 6 Jahren hätten die Bevollmächtigten der Bauerschaften Ehren, Winkum, Nöpfe und Angelbeck bei Gelegenheit eines Streites in Markenangelegenheiten sich an das Staatsministerium gewandt, mit der Bitte, diesen Streit entscheiden zu wollen, dieselben hatten aber bis jetzt noch immer keine Resolution erhalten. Nachträglich sei von den Petenten angezeigt, daß sie sich verglichen hätten, womit die Sache erledigt wäre. Bei dieser Gelegenheit müsse aber der Ausschuss das Staatsministerium dringend ersuchen, in künftigen Fällen nicht so lange wieder mit der Resolution zögern zu wollen. Ähnlich so verhalte es sich auch mit der Dinklager Markentheilung; es gehe das Gerücht, daß hier die Acten verloren seien, und ersuche er den Herrn Regierungs-Commissair ihm darüber Auskunft zu ertheilen. Im Uebrigen stelle der Ausschuss den Antrag:

in Erwägung, daß nach Erklärung des Herrn Regierungs-Commissairs, welcher die Beschwerde wegen Verzögerung der Entscheidung als begründet anerkannte, die Petenten, wie sie angezeigt, mit ihren gegnerischen Markengenossen sich verglichen, wolle der Landtag beschließen, daß die Petition als erledigt zu betrachten sei.

Abg. **Ahlhorn**: Er bedauere sehr, daß der Ausschuss nicht noch weiter gegangen sei. Das Verfahren des Staatsministeriums sei unerhört; so etwas dürfe nie vorkommen, namentlich nicht in höheren Instanzen.

Reg.-Com. **Wesche**: Derartige Verzögerungen seien selbstredend ungebührig und würden vom Staatsministerium nicht gebilligt. Indes dürfe man auch nicht zu streng darüber urtheilen, da manchmal Geschäftsüberhäufung eine ordnungsmäßige Erledigung einzelner Geschäfte verhindere. Insbesondere sei der Beamte, welcher die Markensachen bearbeite, in vielfacher Hinsicht sehr in Anspruch genommen. Was die soeben zur Sprache gebrachte Angelegenheit, betr. die Dinklager Mark, anlange, so könne er begreiflicher Weise augenblicklich keine Auskunft darüber geben, da er nicht informiert sei. Wenn ihm nähere Anhaltspunkte gegeben würden, so sei er gern bereit, constatiren zu lassen, welches der Grund der ungewöhnlichen Verzögerung sei.

Abg. **von Galen**: Bei dieser Sache sei er selbst theilhaftig; dieselbe ruhe auch schon verschiedene Jahre, trotzdem verschiedentlich um Entscheidung gebeten wäre. Wie der

Abg. **Russell** schon hervorgehoben, ginge das Gerücht, daß die Acten verloren seien.

Reg.-Com. **Wesche**: Es könne immerhin möglich sein, daß die Acten verloren wären; es sei das nichts Absonderliches bei großen Registraturen, zumal wenn Local- oder Behördenwechsel eintreten. Er werde indessen, da die Sache einmal im Landtage zur Sprache gebracht sei, vermitteln, daß der Departementair davon Kenntniß erhalte. Es werde dann das Erforderliche geschehen und event. eine neue Acte aus den Amtsacten u. u. gebildet werden müssen.

Abg. **Russell**: Durch solche Verzögerung der Entscheidung werde das Vertrauen in Administrativsachen sehr geschwächt; hier müsse rasch zu Werke gegangen werden. Die Dinklager Markenangelegenheit betreffend, so hätte man doch, wenn die Acten wirklich abhanden gekommen sein sollten, die Betreffenden davon in Kenntniß setzen müssen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Lettenser Schulachtsgenossen wegen Aenderung des Schulgesetzes behuf gerechterer Vertheilung der Schullasten.

Berichterstatter Abg. **Bünnemeyer**: Die Lettenser Schulachtsgenossen wünschten eine Erleichterung in den Beiträgen zu den Schullasten und bäten, daß dieserhalb ein besonderer Paragraph eingeschaltet werde. Der Ausschuss habe auf diese Petition nicht eingehen zu können geglaubt und stelle derselbe deshalb den Antrag:

der Landtag wolle mit Bezugnahme auf den vom Landtage in der Sitzung vom 16. December v. J. zum Lübecker Schulgesetze gefassten Beschluß:

„die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, ein ähnliches Gesetz, wie der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck für das Unterrichts- und Erziehungswesen für das Herzogthum Oldenburg einführen zu wollen,“

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben.

Derselbe wird angenommen.

Der Abg. **Schomann** berichtet über a. 20 Petitionen von Gemeinden Jeverlands und eine Zustimmungserklärung des Amtraths zu Jever, b. eine Petition verschiedener Wittwen in Deichshausen, sämmtlich das Erbrecht betreffend.

Es wird beschlossen, diese Petitionen durch die Berathung des betr. Gesetzentwurfs als erledigt anzusehen.

Ein Antrag des Abg. **Abels** um Gewährung eines 14tägigen Urlaubs wurde zurückgenommen.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nächste Sitzung: Montag den 24. März d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Markenausschusses über den Entwurf eines Markgesetzes.
2. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines

- Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anlegung einer Chaussee von Elsfleth nach Brake und zu Hammelwardermoor.
 4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Herstellung einer Chaussee zu der zwischen Elsfleth und Brake anzulegenden Eisenbahn-Haltestelle.
 5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Bau von Chausseen im Amte Stollhamm.
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Uebernahme der Kunststraße von Kopperhörn nach dem Bahnhose Wilhelmshaven ic. als Staatsweg.
 7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. acht Petitionen aus dem Fürstenthum Lübeck um Anleihen aus der Landescaße zu einem niedrigen Zinsfuß zum Wiederaufbau ihrer durch die Sturmfluth vom 13. November v. J. zerstörten Häuser ic.

Der Berichterstatter:

Ellerhorst.

